

Richtlinie zur angemessenen Ausführung von wettbewerblich vergebenen Forschungsfördermitteln (Drittmittelforschung)

9. September 2005
(Überarbeitet am 14. November 2006)
(Überarbeitet am 14. Dezember 2007)
(Überarbeitet am 27. März 2009)
(Überarbeitet am 17. Oktober 2012)
(Überarbeitet am 22. Juni 2017)
(Überarbeitet am 17. Dezember 2021)

Absprache unter den für wettbewerblich vergebene Forschungsfördermittel zuständigen Ministerien und Behörden

1. Ziele

Der dritte „Science and Technology Basic Plan“ (Kabinettsbeschluss im März 2006) fordert, die Wirksamkeit staatlicher FuE-Investition zu maximieren und zum Zweck effektiver und effizienter FuE-Förderung **Verschwendung** zu vermeiden, indem man bei der Mittelverteilung **Doppelförderung** [wörtlich: unangemessene Überlappung] bzw. **übermäßige Anhäufung von Fördermitteln** bei einzelnen Forschenden oder Forschungseinrichtungen gründlich beseitigt und gegen unangemessenen Mittelerhalt bzw. -einsatz rigoros vorgeht. Auch zum Thema **wissenschaftliches Fehlverhalten** wie z.B. Manipulation von Labordaten soll u.a. die Regierung Regelungen einführen und deren Einhaltung fördern, um das gesellschaftliche Vertrauen in die Wissenschaft zu stärken [wörtlich: gewinnen] zu können.

In diesem Zusammenhang verabschiedete der Beirat „Council for Science and Technology“ im August 2006 die allgemeine Richtlinie „Maßnahmen gegen unangemessenen Einsatz öffentlicher Forschungsfördermittel (die gemeinsame Richtlinie)“ und forderte betroffene Ministerien, Behörden und Einrichtungen dazu auf, dieser Richtlinie entsprechend Maßnahmen wie z.B. konsequente Umsetzung institutioneller Buchhaltung und Anpassung der Forschungsorganisationen zu ergreifen, da der unangemessene Einsatz öffentlicher Forschungsfördermittel das Vertrauen der Öffentlichkeit zerstört.

Bereits im Februar 2006 beschloss der Beirat die Richtlinie „Angemessene Reaktion auf wissenschaftliches Fehlverhalten“, da letzteres auf den Fortschritt der Wissenschaft und

Technologie äußerst negativen Einfluss ausübt. Demnach sollen Ministerien, Behörden und Einrichtungen, die vom Staat mit der Mittelverteilung [Anm.: Forschungsförderorganisationen] beauftragt wurden, vorab den Umgang mit den Mitteln im Falle eines Fehlverhaltens regeln.

Hinzu kommen die „Richtlinie zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität angesichts der neuen Risiken, die mit internationalen und offenen Forschungsaktivitäten einhergehen“, die der Beirat „Integrated Innovation Strategy Promotion Council“ im April 2021 beschloss. Demnach sei der Aufbau international vertrauenswürdiger Forschungsrahmenbedingungen unverzichtbar, so dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen (s. Anm.1) dabei unterstützt werden müssen, gute Forschungspraxis [Anm. wörtlich: redliche und faire Forschungsaktivität] (wissenschaftliche Integrität) autonom zu sichern.

(Anm.1) In dieser Richtlinie versteht man unter Hochschulen und Forschungseinrichtungen diejenigen Einrichtungen, die anhand der Mittel, die entweder vom Staat oder durch Mittelverteilungsorganisationen [Anm.: z.B. Projektträger] bereitgestellt, subventioniert oder beauftragt wurden, ihre Forschung und Entwicklung betreiben (d.h. nationale Prüfungs- und Forschungsinstitute, FuE-Körperschaften sowie FuE treibende Einrichtungen an den Hochschulen bzw. in der Privatwirtschaft o.Ä.). In der o.a. „Richtlinie zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität angesichts der neuen Risiken, die mit internationalen und offenen Forschungsaktivitäten einhergehen“ steht, dass „erwartet wird, dass auch an den sonstigen FuE-Einrichtungen Maßnahmen getroffen werden, die zur autonomen Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen“.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, stellt diese Richtlinie die abgesprochenen Regelungen zur Vermeidung von Doppelförderung und übermäßiger Anhäufung wettbewerblicher Forschungsfördermittel sowie die im Falle unangemessenen Mittelerhalts bzw. -einsatzes und wissenschaftlichen Fehlverhaltens u.a. in Bezug auf wissenschaftliche Veröffentlichungen dar. Die dieser Richtlinie entsprechend betriebenen Aktivitäten leisten nicht nur zur Erfüllung o.g. Aufgaben, sondern auch zur Wirtschaftssicherheit Beiträge. Ministerien und Behörden ergreifen auf der Basis dieser Richtlinie Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Zielen der Programme, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen.

2. Vermeidung von Doppelförderung bzw. übermäßiger Anhäufung [bei der Vergabe wettbewerblicher Forschungsfördermittel]

(1) Definition

(i) „Doppelförderung“ [wörtlich: unangemessene Überlappung] im Sinne dieser Richtlinie bedeutet den Zustand, in dem einem Forscher zu einem Forschungsprojekt (gemeint sind die Bezeichnung und der Inhalt eines Forschungsprojekts, für den die wettbewerblichen Forschungsfördermittel bereitgestellt werden. Im Folgenden gilt das Gleiche.) wettbewerblich vergebene Forschungsfördermittel o.Ä. aus mehreren Quellen (d.h. alle Forschungsfördermittel einschließlich aus dem Ausland wie z.B. Subventionen, wettbewerblich vergebene Fördermittel, Kosten für gemeinsame Forschung bzw. für Auftragsforschung, die aktuell für einzelne Forschungsinhalte verfügbar sind: s. Anm. 2. Im Folgenden gilt das Gleiche,) unnötigerweise mehrfach zur Verfügung gestellt werden [Anmerkung: gemeint ist Doppelförderung], und der auf einen der folgenden Fälle zutrifft:

- Wenn man mit praktisch demselben (bzw. erheblich überschneidenden; im Folgenden gilt das Gleiche) Forschungsprojekt wettbewerbliche Forschungsfördermittel o.Ä. an mehreren Stellen beantragt und mehrfach bewilligt werden;
- Wenn man mit praktisch demselben Forschungsprojekt, das bereits bewilligt wurde, an anderer Stelle wettbewerbliche Forschungsfördermitteln o.Ä. beantragt;
- Wenn sich unter mehreren Forschungsprojekten ihre Verwendungszwecke überschneiden;
- Sonstige vergleichbare Fälle.

(Anm. 2) Hiervon ausgeschlossen sind die von den entsprechenden Einrichtungen bereitgestellte Grundfinanzierung bzw. interne Mittel sowie diejenigen Gelder, die durch handelsrechtliche Geschäfte oder direkte bzw. indirekte Finanzierung eingeworben werden.

(ii) „Übermäßige Anhäufung [von Fördermitteln]“ im Sinne dieser Richtlinie bedeutet den Zustand, in dem die Summe der im laufenden Geschäftsjahr einem Forscher bzw. einer Forschungsgruppe (im Folgenden „Forscher o.Ä.“) bereitgestellten Forschungsfördermittel so hoch ist, dass sie nicht mehr effektiv bzw. effizient innerhalb des Forschungszeitraums verwendet werden können, und der auf einen der folgenden Fälle zutrifft:

- Wenn die bereitgestellten Forschungsfördermittel im Vergleich zur Kompetenz der Empfänger, Forschungsmethoden o.Ä. überproportional hoch sind;
- Wenn die bereitgestellten Forschungsfördermittel im Vergleich zum Personaleinsatz für das Forschungsprojekt (das Verhältnis der für die Durchführung des Forschungsprojektes erforderlichen Zeit zur Gesamtarbeitszeit des Forschers in Prozent) überproportional hoch ist;
- Wenn unnötigerweise teure Forschungsgeräte beschafft werden o.Ä.;
- Sonstige vergleichbare Fälle.

(2) Maßnahmen

Die zuständigen Ministerien bzw. Behörden sollen folgende Maßnahmen ergreifen, um Doppelförderung und übermäßige Anhäufung von wettbewerblichen Forschungsfördermitteln zu vermeiden, die Transparenz der Forschungsaktivitäten zu sichern und schließlich zu prüfen, ob der Personaleinsatz angemessen gesichert werden kann. Wenn es sich um Selbstverwaltungskörperschaften handelt, die wettbewerbliche Forschungsfördermittel vergeben, sollen sie von den zuständigen Ministerien aufgefordert werden, vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen.

(i) Die **Ausschreibungsunterlagen** weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Daten aus Forschungsförderanträgen teilweise mit den für wettbewerbliche Mittel zuständigen Referaten (einschließlich der Mittelverteilungsorganisationen als Selbstverwaltungskörperschaft o.Ä., im Folgenden gilt das Gleiche) durch das ministerienübergreifende Forschungs- und Entwicklungsmanagementsystem (im Folgenden als „e-Rad System“ bezeichnet [Anm.: <https://www.e-rad.go.jp/en/>]) geteilt werden, sofern dies für die Vermeidung unangemessener Überlappung und übermäßiger Anhäufung nötig ist, und dass der Antrag im Falle unangemessener Überlappung bzw. übermäßiger Anhäufung nicht bewilligt wird.

(ii) Bei der **Antragstellung** für ein Forschungsprojekt werden Forschungsprojektleiter bzw. Mitglieder der Forschungsgruppe o.Ä. (s. Anm.3) aufgefordert, in den Antragsunterlagen bzw. auf dem e-Rad System Angaben zu machen (Bezeichnung des Programms, Forschungsprojekttitel, Dauer, Betrag, Personaleinsatz o.Ä.) zum Stand der Antragstellung bzw. des Erhalts von anderen, laufenden wettbewerblichen bzw. mit sonstigen

Forschungsfördermitteln anderer Ministerien bzw. Behörden sowie zu jeder aktuellen Zugehörigkeit bzw. Funktion (einschließlich der Nebentätigkeiten, Teilnahme an ausländischen Förderprogrammen, Titel wie z.B. Professor Emeritus ohne Arbeitsvertrag o.Ä.). Die Ausschreibungsunterlagen weisen ausdrücklich darauf hin, dass falsche Angaben in den Antragsunterlagen bzw. auf dem e-Rad System zur Ablehnung bzw. Aufhebung der Bewilligung oder Mittelkürzung führen könnten.

(Anm. 3) Gemeint sind diejenigen, die auf der Basis dieser Richtlinie das beantragte Forschungsprojekt leiten oder die Forschungsfördermittel des Forschungsprojekts federführend verwenden.

(iii) In Bezug auf die in (ii) genannten Angaben zu Forschungsfördermitteln wird wiederholt sichergestellt, dass die Informationen u.a. über die auf einer **Geheimhaltungsvereinbarung** basierende gemeinsame Forschung o.Ä. ausschließlich von denjenigen behandelt werden, die unter Schweigepflicht stehen, damit u.a. die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie nicht beeinträchtigt wird (s. Anm. 4). Ferner wird in den Ausschreibungsunterlagen unter Berücksichtigung der Umstände jeweiliger mit wettbewerblichen Mitteln ausgestatteten Forschungsförderprogramme ausdrücklich auf die Anwendung dieser Richtlinie und die damit verbundenen Angaben in den Antragsunterlagen bzw. auf dem e-Rad System einschließlich der folgenden Gesichtspunkte hingewiesen.

(Anm.4) Es werden hierfür notwendige Maßnahmen getroffen, wie z.B. den Zugriff auf die einschlägigen Informationen auf diejenigen zu beschränken, die die Informationen zu dienstlichen Zwecken unbedingt benötigen. Diesem Personenkreis ist die Gelegenheit anzubieten Aus- bzw. Fortbildung zum Thema Informationsmanagement innerhalb der Organisation zu absolvieren.

a) Angefordert werden ausschließlich notwendige Informationen, die zur Überprüfung benötigt werden, ob bzgl. des beantragten Forschungsprojekts Doppelförderung bzw. übermäßige Anhäufung vorliegt und der für die Durchführung notwendige Personaleinsatz angemessen ist (s. Anm. 5).

(Anm. 5) Grundsätzlich handelt es sich ausschließlich um die Bezeichnung der Partnerinstitution der gemeinsamen Forschung o.Ä., die Höhe der Forschungsfördermittel und die Informationen über den Personaleinsatz.

b) Vorläufige Antragsunterlagen können eingereicht werden, ohne die Bezeichnung der

Partnerinstitution und die Höhe der Forschungsfördermittel anzugeben, wenn es sich um unvermeidliche Umstände wie z.B. eine bereits abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung handelt. Selbst in diesem Fall ist es wahrscheinlich, dass die Institution des Antragstellers dazu befragt wird.

c) Im Fall einer künftigen Geheimhaltungsvereinbarung o.Ä. könnte darauf hingewirkt werden, diese Vereinbarung so zu formulieren, dass bei der Beantragung wettbewerblicher Mittel die hierfür notwendigen Informationen weitergegeben werden können.

d) Es kann sein, dass Informationen auf der Grundlage dieser Richtlinie nicht nur innerhalb der Institution des Antragstellers, sondern auch in den Mittelverteilungsorganisationen [Anmerk.: Forschungsförderorganisationen] sowie den zuständigen Ministerien bzw. Behörden, jedoch ausschließlich von den unter der Schweigepflicht stehenden Personen, geteilt werden.

(iv) Vor der **Bewilligung** der Projekte werden soweit notwendig unter den für wettbewerbliche Forschungsfördermittel zuständigen Arbeitseinheiten mittels des e-Rad Systems die Informationen über die zu fördernden Projekte (Bezeichnung des Programms, Name des Forschers, Zugehörigkeit, Forschungsprojekttitel, Projektübersicht, Budget o.Ä.) und die unter (2) genannten Informationen über Forschungsfördermittel, Zugehörigkeit und Funktionen geteilt, um überprüfen zu können, ob es sich um Doppelförderung bzw. übermäßige Anhäufung handelt oder nicht. Dabei werden die Informationen u.a. durch die Begrenzung der Berechtigtenzahl im kleinsten Kreis geteilt.

(v) Sollte Doppelförderung bzw. übermäßige Anhäufung mittels der Antragsunterlagen, des e-Rad Systems oder der von anderen Ministerien bzw. Behörden übermittelten Information festgestellt werden, wird das je nach dem zur **Ablehnung bzw. Aufhebung der Bewilligung oder Mittelkürzung** führen.

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie ist es jedoch notwendig zu beachten, dass die Überlappung bzw. Konzentration wettbewerblicher Forschungsfördermittel nicht immer unangemessen sein könnte, weil es denkbar ist, dass durch Förderung wettbewerbsorientierter Forschungsrahmenbedingungen immer mehr Forschungsfördermittel bzw. -aufträge an exzellente Forscherinnen und Forscher vergeben werden.

(vi) Es wird eine **Zusicherung** gefordert, dass die eigene Institution zusätzlich zu den unter (ii) genannten Angaben zu Forschungsfördermitteln, Zugehörigkeit und Funktionen gemäß einschlägigen Regelungen o.Ä. über den für **Transparenz** aller beteiligten

Forschungsaktivitäten relevanten Sachverhalt einschließlich der **Spendengelder und sonstiger materiellen Unterstützung** z.B. in Form von Einrichtungen bzw. Anlagen (s. Anm. 6) informiert worden ist. Die Ausschreibungsunterlagen weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Versäumnis zur Ablehnung bzw. Aufhebung der Bewilligung oder Mittelkürzung führen könnten.

(Anm. 6) Einschließlich der Annahme kostenloser Güter bzw. Dienstleistungen z.B. Forschungseinrichtungen, Anlagen oder Geräte.

(vii) In Bezug auf (vi) wird gefordert, die Informationen über Annahme derjenigen Forschungseinrichtungen bzw. Anlagen oder Geräte, die zwar nicht für das beantragte Projekt aber anderweitig eingesetzt wird, genauso wie die über Forschungsfördermittel vorzulegen, damit überprüft werden kann, ob es zu unangemessener Überlappung bzw. übermäßige Anhäufung führt und ob das Forschungsprojekt erfolgreich durchgeführt werden kann. Neben der unter (vi) genannten Zusicherung weisen die Ausschreibungsunterlagen vorübergehend ausdrücklich darauf hin, dass die Institution des Antragstellers aufgefordert werden kann, über den Stand zu berichten, wie sie die o.a. Informationen erfasst und verwaltet, weil es notwendig ist, angesichts der Situation an den Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen den Umfang der vorzulegenden Informationen festzustellen.

(viii) Die Wichtigkeit, basierend auf der „Richtlinie zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität angesichts der neuen Risiken, die mit internationalen und offenen Forschungsaktivitäten einhergehen“ (beschlossen von „Integrated Innovation Strategy Promotion Council“ am 27. April 2021) an Institutionen der Antragsteller Regelungen über **Interessens- und Verpflichtungskonflikte** einzuführen, wird explizit dargestellt und die Ausschreibungsunterlagen weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Institution des Antragstellers soweit notwendig angefragt werden kann, um den Stand, inwieweit sie die o.a. Regelungen einführt oder wie sie die o.a. Informationen erfasst und verwaltet, festzustellen.

3. Maßnahmen gegen unangemessenen Fördermittelerhalt bzw. -einsatz (s. Anhang 1)

Die zuständigen Ministerien bzw. Behörden ergreifen folgende Maßnahmen gegen diejenigen Forscherinnen und Forscher,

- die wettbewerbliche Forschungsfördermittel unangemessen erhalten bzw. eingesetzt haben;

- die dabei mitgewirkt haben;

- die zwar nicht als Beteiligte an den unangemessenen Fördermittelerhalt bzw. -einsatz festgestellt wurden, aber gegen die Sorgfaltspflicht verstießen.

In Bezug auf die wettbewerblichen Forschungsfördermittel werden die Selbstverwaltungskörperschaften o.Ä. von den zuständigen Ministerien dazu aufgefordert, vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen.

(1) Einschränkung der Antragsberechtigung von den Forscherinnen und Forscher sowie den Beteiligten am unangemessenen Mitteleinsatz (d.h. dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Einsatz zum anderen Zwecke oder dem von den anerkannten Inhalten bzw. Vorgaben abweichenden Einsatz) [Anm.: **Zweckentfremdung**] um die betroffenen wettbewerblichen Forschungsfördermittel und Weitergabe der Informationen über unangemessenen Mitteleinsatz (Name des Forschers, Zugehörigkeit, Forschungsprojekttitel, Betrag, Jahr, Einzelheiten der Unangemessenheit, ergriffene Maßnahmen o.Ä.) an die für die betroffenen Mittel zuständigen Arbeitseinheiten einschließlich anderen Ministerien bzw. Behörden, was eventuell zur weiteren Einschränkung der Antragsberechtigung bei anderen Mitteln führen könnte. Hierauf weisen die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hin.

Je nach der Unangemessenheit des Mitteleinsatzes dauert die Einschränkung der Antragsberechtigung der betroffenen Forscher bzw. Beteiligten grundsätzlich ein bis zehn Jahre ab dem nächsten Geschäftsjahr der Rückgabe der Subvention o.Ä.

(2) Einschränkung der Antragsberechtigung von den Forscherinnen und Forscher sowie den Beteiligten am Erhalt der wettbewerblichen Forschungsfördermittel durch unangemessene Mittel z.B. **Fälschung** und Weitergabe der Informationen über unangemessenen Mitteleinsatz (Name des Forschers, Zugehörigkeit, Forschungsprojekttitel, Betrag, Jahr, Einzelheiten der Unangemessenheit, ergriffene Maßnahmen o.Ä.) an die für die betroffenen Mittel zuständigen Arbeitseinheiten einschließlich anderen Ministerien bzw. Behörden, was eventuell zur weiteren Einschränkung der Antragsberechtigung um andere Mittel führen könnte. Hierauf weisen die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hin.

Die Einschränkung der Antragsberechtigung der betroffenen Forscher bzw. Beteiligten aufgrund unangemessenen Erhalts von Fördermitteln dauert grundsätzlich fünf Jahre ab dem nächsten Geschäftsjahr der Rückgabe der Subvention o.Ä.

(3) Einschränkung der Antragsberechtigung von den Forscherinnen und Forschern, die gegen die **Sorgfaltspflicht** verstießen, und Weitergabe der Informationen über den Verstoß

(Name des Forschers, Bezeichnung des Programms, Zugehörigkeit, Forschungsprojekttitel, Betrag, Jahr, Details über den Verstoß, die ergriffenen Maßnahmen o.Ä.) an die für die Vergabe anderer Fördermittel zuständigen Arbeitseinheiten einschließlich anderen Ministerien bzw. Behörden, was eventuell zur weiteren Einschränkung der Antragsberechtigung um andere Mittel führen könnte. Hierauf weisen die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hin.

Die Einschränkung der Antragsberechtigung der betroffenen Forscher aufgrund der Verletzung von Sorgfaltspflichten dauert grundsätzlich ein bzw. zwei Jahre ab dem nächsten Geschäftsjahr der Rückgabe der Subvention o.Ä.

4. Maßnahmen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten (s. Anhang 2)

Die zuständigen Ministerien bzw. Behörden ergreifen folgende Maßnahmen gegen diejenigen Forscherinnen und Forscher, bei denen in Bezug auf ihre mit Hilfe von wettbewerblich vergebenen Forschungsfördermitteln hergestellten wissenschaftlichen Veröffentlichungen bzw. Berichte o.Ä. wissenschaftliches Fehlverhalten (fingierte Daten, Fälschung, Plagiat) festgestellt wurde. Wenn es sich um wettbewerbliche Forschungsfördermittel von Selbstverwaltungskörperschaften o.Ä. handelt, fordern sie die zuständigen Ministerien dazu auf, vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen.

(1) Aufforderung der vollständigen bzw. teilweisen **Rückgabe der betroffenen wettbewerblichen Fördermittel** je nach Verwerflichkeit des Fehlverhaltens. Hierauf weisen die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hin.

(2) **Einschränkung der Antragsberechtigung** der Beteiligten, bei denen Fehlverhalten festgestellt wurde und Weitergabe der Informationen über das Fehlverhalten (Übersicht über das Untersuchungsergebnis an Forschungseinrichtungen o.Ä., Name des Beteiligten, Zugehörigkeit, Forschungsprojekttitel, Betrag, Jahr, Details über ergriffene Maßnahmen o.Ä.) an die für die Vergabe anderer Fördermittel zuständigen Arbeitseinheiten einschließlich anderen Ministerien bzw. Behörden, was eventuell zur weiteren Einschränkung der Antragsberechtigung um andere Mittel führen könnte. Hierauf weisen die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hin.

Je nach Verwerflichkeit des Fehlverhaltens dauert die Einschränkung der Antragsberechtigung grundsätzlich zwei bis zehn Jahre ab dem nächsten Geschäftsjahr, in dem das Fehlverhalten festgestellt wurde.

(3) (2) gilt auch für diejenige, bei denen zwar keine Beteiligung am Fehlverhalten festgestellt wurde, die aber als Verantwortliche für die betroffenen Veröffentlichungen bzw. Berichte o.Ä. aufgrund des Verstoßes gegen ihre Sorgfaltspflicht eine gewisse Verantwortung tragen. Hierauf weisen die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hin.

Je nach der Verantwortung dauert die Einschränkung der Antragsberechtigung grundsätzlich ein bis drei Jahre ab dem nächsten Geschäftsjahr, in dem das Fehlverhalten festgestellt wurde.

5. Veröffentlichung unangemessener Fälle

Die zuständigen Ministerien bzw. Behörden fordern gemäß ihren Regelungen die Einrichtung, die die Untersuchung des unangemessenen Falls durchgeführt hat, dazu auf, dem vorab festgelegten Prozedere entsprechend zweckmäßige Maßnahmen zu ergreifen, z.B. den Namen der Beteiligten, die Zugehörigkeit, Details der Unangemessenheit, ergriffene Maßnahmen o.Ä. zu veröffentlichen. Im Falle der Einschränkung der Antragsberechtigung im Sinne der o.a. „Maßnahmen gegen unangemessenen Mittelersatz bzw. -einsatz“ und der „Maßnahmen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten“ veröffentlichen die Einrichtungen grundsätzlich zügig die Informationen über den unangemessenen Fall (Bezeichnung des Programms, Jahr, Details der Unangemessenheit, ergriffene Maßnahmen o.Ä.). Wenn es sich um wettbewerbliche Forschungsfördermittel von Selbstverwaltungskörperschaften o.Ä. handelt, fordern die zuständigen Ministerien diese dazu auf, vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen.

6. Sonstiges [Anm.: Zeitplan, Umsetzung]

(1) Die o.a. Maßnahmen zur Vermeidung von **Doppelförderung und übermäßiger Anhäufung** werden nach dem erforderlichen Verfahren z.B. der Anpassung der Ausschreibungsunterlagen im Sinne dieser Richtlinie bei den Ausschreibungen im Geschäftsjahr 2021 im Rahmen des Machbaren und bei den **ab April 2022** beginnenden nach und nach umgesetzt.

(2) Die o.a. Maßnahmen gegen **unangemessenen Mittelersatz bzw. -einsatz** werden nach dem erforderlichen Verfahren z.B. der Anpassung der Ausschreibungsunterlagen im Sinne dieser Richtlinie bei den Ausschreibungen im Geschäftsjahr 2021 im Rahmen des Machbaren und bei den ab April 2022 beginnenden nach und nach umgesetzt.

(3) Die o.a. Maßnahmen gegen **wissenschaftliches Fehlverhalten** werden nach dem erforderlichen Verfahren z.B. der Anpassung der Ausschreibungsunterlagen im Sinne dieser Richtlinie bei den Ausschreibungen im Geschäftsjahr 2021 im Rahmen des Machbaren und bei den ab April 2022 beginnenden nach und nach umgesetzt.

(4) Die Einschränkung der Antragsberechtigungen o.Ä. wird auf der Basis der Anhänge 1 und 2 nach der Novelle dieser Richtlinie und nach dem erforderlichen Verfahren z.B. der Anpassung interner Vorschriften o.Ä. nach und nach verhängt.

Die Dauer der Einschränkung der Antragsberechtigung derjenigen Programme, die auf der Basis früherer Vergabeanforderungen bzw. Auftragsverträge, als die gemäß der Novelle dieser Richtlinie am 17. Oktober 2012 angepassten internen Vorschriften des jeweiligen Ministerium bzw. der jeweiligen Behörde noch nicht in Kraft waren, gestartet wurden, könnte, wenn bei der Entscheidung der Dauer die angepassten Vorschriften zur Anwendung kommen, im Vergleich zur Anwendung unangepasster Vorschriften kürzer sein. In diesem Fall gilt für sie die kürzere Dauer.

Maßnahmen, die die Einschränkung der Antragsberechtigung durch angepasste interne Vorschriften verlängern (z.B. Anhang 1.1.: zehn Jahre im Falle der privaten Zweckentfremdung im eigenen Interesse und Anhang 1.2.: fünf Jahre im Falle der äußerst großen Auswirkung auf die Gesellschaft und hohen Verwerflichkeit der Tat außer privater Zweckentfremdung), finden Anwendung beim unangemessenen Einsatz von Fördermitteln aus denjenigen Programmen, die im Rahmen des Haushalts 2013 und später gestartet (bzw. fortgesetzt) wurden.

(5) Die o.a. Veröffentlichung unangemessener Fälle werden nach dem erforderlichen Verfahren z.B. der Anpassung interner Vorschriften o.Ä. umgesetzt. Ministerien, Behörden o.Ä. können gemäß ihren Vorschriften strengere Maßnahmen als diese Richtlinie ergreifen.

(6) Die zuständigen Ministerien bzw. Behörden geben nach der Entscheidung über Einschränkung der Antragsberechtigung o.Ä. den Mitarbeitern im Haus, die am e-Rad System für Förderorganisationen zuständig sind, die Informationen über die unangemessenen Fälle weiter. Diese Mitarbeiter tragen dann auf dem e-Rad System in Bezug auf den unangemessenen Mittlereinsatz bzw. -einsatz, den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht und das wissenschaftliche Fehlverhalten u.a. die ID-Nummer des betroffenen Forschers, die Dauer der Einschränkung der Antragsberechtigung, die Übersicht über die Unangemessenheit bzw. den Verstoß und den Grund der Entscheidung

ein, so dass zuständige Ministerien bzw. Behörden den Zugriff auf die einschlägigen Informationen erhalten.

(7) Die Ministerien bzw. Behörden, deren wettbewerblich vergebene Mittel unangemessen eingesetzt wurden, geben den zuständigen Ministerien bzw. Behörden neben dem Eintrag auf dem e-Rad System die Informationen über den Fall, die Dauer der Einschränkung der Antragsberechtigung und den Grund der Entscheidung weiter, damit diese der Unangemessenheit entsprechend sachgemäß die Einschränkungsdauer bestimmen können.

Wenn von dem unangemessenen Einsatz mehrere Ministerien bzw. Behörden betroffen sind, stellt das finanziell am meisten betroffene Ressort federführend die Informationen u.a. über die von mehreren Ressorts bestimmte Einschränkungsdauer zusammen und zur Verfügung.

(8) Die Ministerien bzw. Behörden, deren wettbewerblich vergebene Mittel vom wissenschaftlichen Fehlverhalten betroffen sind, geben den zuständigen Ministerien bzw. Behörden neben dem Eintrag auf dem e-Rad System die Informationen über den Fall, die Dauer der Einschränkung der Antragsberechtigung und den Grund der Entscheidung weiter, damit sie die dem Fehlverhalten entsprechend sachgemäße Einschränkungsdauer bestimmen können.

Wenn von dem wissenschaftlichen Fehlverhalten mehrere Ministerien bzw. Behörden betroffen sind, stellt das Ressort, das entweder finanziell oder von der Zahl der auf dem Programm des Ressorts basierten wissenschaftlichen Veröffentlichungen her am meisten betroffen ist, federführend die Informationen u.a. über die von mehreren Ressorts bestimmte Einschränkungsdauer zusammen und zur Verfügung.

(9) Die zuständigen Ministerien bzw. Behörden behandeln und verwalten die personenbezogenen Daten u.a. des Forschers gemäß dem Gesetz zum Schutz der personenbezogenen Daten durch Verwaltungsorgane. Die für wettbewerblich vergebene Forschungsfördermittel zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften o.Ä. werden von den zuständigen Ministerien aufgefordert, auf der Basis des Gesetzes zum Schutz der personenbezogenen Daten durch Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen.

(10) Diese Richtlinie wird bei Bedarf u.a. an die Praxis angepasst. Die für wettbewerblich vergebene Forschungsfördermittel zuständigen Ministerien und Behörden ergreifen weiterhin unter Berücksichtigung der Diskussionen u.a. im Beirat „Integrated Innovation Strategy Promotion Council“ erforderliche Maßnahmen.

(Anhang 1)

Zielgruppe der Einschränkung der Antragsberechtigung im Falle unangemessenen Fördermittelerhalt bzw. -einsatz (s. 3.)	Unangemessenheit		Dauer der Einschränkung
Forscherinnen und Forscher sowie Beteiligte im Falle unangemessenen Mitteleinsatzes (s. 3. (1))	1. Private Zweckentfremdung im eigenen Interesse		10 Jahre
	2. Außer 1.	(i) Im Falle äußerst großer Auswirkung auf die Gesellschaft und hoher Verwerflichkeit	5 Jahre
		(ii) Außer (i) und (iii)	2-4 Jahre
		(iii) Im Falle geringer Auswirkung auf die Gesellschaft und geringer Verwerflichkeit	1 Jahr
Forscherinnen und Forscher sowie Beteiligte im Falle des Erhalts der wettbewerblichen Forschungsfördermittel durch unangemessene Mittel z.B. Fälschung (s. 3. (2))			5 Jahre
Forscherinnen und Forscher, die zwar nicht direkt am unangemessenen Einsatz beteiligt waren, aber gegen die Sorgfaltspflicht verstießen (s. 3. (3))			maximal 2 Jahre und mindestens 1 Jahr je nach dem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht

* In den folgenden Fällen wird statt Einschränkung der Antragsberechtigung eine ernste Mahnung verhängt:

- Wenn es sich bei 3. (1) um Fälle mit geringer Auswirkung auf die Gesellschaft, von geringer Verwerflichkeit und Summe handelt;
- Wenn es sich bei 3. (3) um Fälle mit geringer Auswirkung auf die Gesellschaft und von geringer Verwerflichkeit handelt.

(Anhang 2)

Zielgruppe der Einschränkung der Antragsberechtigung im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens (s. 4.)	Unangemessenheit	Dauer der Einschränkung		
Beteiligte am Fehlverhalten (s. 4. (2))	1. Private Zweckentfremdung im eigenen Interesse			10 Jahre
	2. Autoren der auf das Fehlverhalten bezogenen Veröffentlichungen o.Ä.	Diejenige Autoren, die für die betroffenen Veröffentlichungen o.Ä. Verantwortung tragen (Diejenige, denen die vergleichbare Verantwortung wie die des Herausgebers bzw. Hauptautors zuerkannt wird)	Im Falle großer Auswirkung auf den Fortschritt des einschlägigen Forschungsbereichs bzw. auf die Gesellschaft oder hoher Verwerflichkeit	5-7 Jahre
		Außer o.a. Personen	Im Falle kleiner Auswirkung auf den Fortschritt des einschlägigen Forschungsbereichs bzw. auf die Gesellschaft oder geringer Verwerflichkeit	3-5 Jahre
				2-3 Jahre
	3. Beteiligte am Fehlverhalten außer 1. und 2.			2-3 Jahre

<p>Diejenige Autoren, die zwar nicht am Fehlverhalten beteiligt waren, aber für die betroffenen Veröffentlichungen o.Ä. Verantwortung tragen (diejenige, denen die vergleichbare Verantwortung wie die des Herausgebers bzw. Hauptautors zuerkannt wird) . (s. 4. (3))</p>	<p>Im Falle großer Auswirkung auf den Fortschritt des einschlägigen Forschungsbereichs bzw. auf die Gesellschaft oder hoher Verwerflichkeit</p>	<p>2-3 Jahre</p>
	<p>Im Falle kleiner Auswirkung auf den Fortschritt des einschlägigen Forschungsbereichs bzw. auf die Gesellschaft oder geringer Verwerflichkeit</p>	<p>1-2 Jahr</p>